

Verursachergerechte Grüngut-Entsorgung mittels Bündel oder Vignette

Fragen und Antworten (Stand: Juni 2026)

I) Grundlagen und Regelung

1. Was ändert sich per 1. Januar 2027?

- Der Zweckverband Abfallentsorgung March (ZAM) führt per 1. Januar 2027 eine verursachergerechte Gebühr für die Grüngutentsorgung in allen Gemeinden der March ein. Das bedeutet: Die Entsorgung von Grüngut in den grünen Containern wird kostenpflichtig.

2. Warum führt der ZAM diese Gebühr für die Grüngutentsorgung ein?

- Im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 ist in Art. 2 das Verursacherprinzip rechtlich verankert: Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.
- Dieses Verursacherprinzip wurde in der March bei der Grüngutentsorgung bisher nicht nach dem Gesetz umgesetzt. Die Grüngutentsorgung wird bis heute grösstenteils über den Verkauf der Abfallgebührensäcke für den Hauskehricht und den Erlös aus dem gewichtsabhängigen Gewerbekehricht finanziert. Eine Restfinanzierung erfolgt über die Kehrichtgrundgebühren der Gemeinden.

3. Wird die Kehrichtgebühr im Gegenzug günstiger?

- Ja, die Kehrichtgebühr wird per 2027 gesenkt.
- Die Verkaufspreise pro Gebührensack nach Sackgrösse betragen inkl. MWST:
 - 17 Liter CHF 1.00
 - 35 Liter CHF 2.00
 - 60 Liter CHF 3.45
 - 110 Liter CHF 6.00
- Der Verkaufspreis für Sperrgutmarken (je 5 kg) mit maximalem Ausmass von 150x100x50 cm oder 70x70x70 cm und max. zulässigem Gewicht von 25 kg beträgt inkl. MWST CHF 2.00 pro Marke.
- Die Gewichtsgebühren für Kehrichtcontainer zur Verbrennung umfassen eine:
 - Andockgebühr je Leerung von CHF 4.00, exkl. MWST
 - Gewichtsgebühr je Kilogramm von CHF 0.35, exkl. MWST

4. Warum führt der ZAM die verursachergerechte Grüngut-Entsorgung gerade jetzt ein?

- Die Kosten für die Grüngut-Entsorgung im Gebiet des ZAM sind in den letzten Jahren stark gestiegen und machten im Jahr 2025 über ein Drittel der gesamten Entsorgungskosten von ca. 3 Millionen Franken aus.
- Gleichzeitig sind die Gebühren für den Haus- und Gewerbekehrer im überregionalen Vergleich hoch.
- Der Druck auf den ZAM, das Grüngut verursachergerecht zu finanzieren und dafür die Sackgebühren zu senken, stieg kontinuierlich.

5. Wie funktioniert die Gebühr konkret?

- Die Kundinnen und Kunden kaufen vorab Bündel für Einzelleerungen oder Jahresvignetten, die sie an ihren vollen Grüngut-Containern anbringen.

II) Umsetzung

6. Wie wird die neue Regelung konkret umgesetzt?

- Ab dem 1. Januar 2027 wird die Grüngutentsorgung verursachergerecht über Bündel (pro Leerung) oder eine Jahresvignette finanziert.
- Es gibt gelbe Bündel für Container mit 140 Liter, 240 Liter oder 360 Liter Inhalt sowie blaue Bündel für Container mit 770-800 Liter Inhalt. Die Jahresvignette kann nur für Container mit 770-800 Liter Inhalt gekauft werden.
- Für jede Leerung müssen Bündel am Container angebracht werden oder alternativ eine Jahresvignette verwendet werden.
- Die Anzahl benötigter Bündel hängt von der Containergrösse ab (z. B. 1 Bündel bei 140 l, 2 bei 240 l, 3 Bündel bei 360 l).
- Der Verkauf von Bündeln und Vignette startet im November 2026.

7. Was muss ich tun, damit mein Grüngut-Container weiterhin geleert wird?

- Grüngut-Container werden geleert, wenn sie korrekt mit Bündel oder Vignette gekennzeichnet am üblichen Abholort stehen. Korrekt bedeutet:
 - 140-Liter-Container: 1 Bündel
 - 240-Liter-Container: 2 Bündel
 - 360-Liter-Container: 3 Bündel
 - 770–800-Liter-Container: 1 spezieller Bündel pro Einzelleerung oder Jahresvignette

8. Wo kann ich die Bündel kaufen?

- Im Detailhandel gemäss dem Abfallmerkblatt der Gemeinde. In der Regel sind das die gleichen Geschäfte, die auch ZAM-Gebührensäcke verkaufen. Die Bündel werden ab November 2026 verkauft.

9. Wo kann ich die Jahresvignette kaufen?

- Online auf der ZAM-Homepage [https:// z-a-m](https://z-a-m) oder gemäss Angaben auf dem Abfallmerkblatt der Gemeinde. Die Jahresvignette wird ab November 2026 verkauft.

10. Was kosten Bündel und Jahresvignette?

- Die Gebühren sind wie folgt verbindlich festgelegt (inkl. MWST):
- Container (pro Leerung):
 - 140 Liter = 1 gelber Bündel: CHF 4.50
 - 240 Liter = 2 gelbe Bündel: CHF 9.00
 - 360 Liter = 3 gelbe Bündel: CHF 13.50
 - 770–800 Liter = 1 blauer Bündel: CHF 35.00
- Astbündel (bis 25 kg):
 - CHF 4.50 pro Bündel
- Jahresvignette (770–800-Liter-Container):
 - CHF 810.00



11. Muss ich neue Grüngut-Container kaufen?

- Nein. Bestehende Grüngut-Container können weiterhin verwendet werden, wenn sie den geltenden Normen entsprechen (Norm EN 840) und funktionsfähig sind.

III) Grüngut reduzieren und richtig entsorgen

12. Wie kann ich die Grüngutmenge reduzieren?

- Kompostieren auf dem eigenen Grundstück.
- Asthaufen als Kleinstrukturen für Klein- und Kriechtiere anlegen.
- Nicht als Spiel- und Aufenthaltsflächen genutzte Rasenflächen anderweitig bewirtschaften. Zum Beispiel Rasen mulchen, Ökoflächen mit reduziertem Unterhalt ausscheiden, grosse Flächen beweiden lassen etc.

13. Darf ich saubere Gartenabfälle im Wald entsorgen?

- Nein. Die Entsorgung sämtlicher Siedlungsabfälle in der freien Natur ist strafbar.

14. Kann ich mein Grüngut direkt bei einem Grüngut-Verwertungsbetrieb abgeben?

- Ja. Das ist vor allem bei grösseren Mengen ratsam. Dabei sind die betrieblichen Vorschriften und Preis des Betreibers zu beachten.

15. Dürfen Gärtner oder Facility-Management-Unternehmen die öffentliche Grüngut-Sammlung nutzen?

- Nein. Gewerbliche Betriebe müssen ihre Grünabfälle direkt und kostenpflichtig bei Grüngut-Verwertungsbetrieben entsorgen. Die kostenpflichtigen Grüngutcontainer vor Ort der Liegenschaften des Kunden können benützt werden.

16. Was darf ich mit der Grüngutsammlung entsorgen?

- Gartenabfälle, Rasen- und Wiesenschnitt, Rüstabfälle von Gemüse und Obst, Tee und Kaffeesatz, Strauch- und Baumschnitt, Stauden von Blumen und Gemüse, Laub, Fallobst, Schnittblumen (ohne Schnüre), Balkon- und Topfpflanzen inkl. Erde (ohne Topf), Unkraut (ohne invasive Neophyten), Kleintiermist ohne Katzenstreu.

17. Was darf ich **nicht der Grüngutsammlung übergeben?**

- Speisereste, Fleisch, Fisch, Knochen, alle Öle, kompostierbare Säcke, Plastiksäcke, Karton, Papier, verpackte Lebensmittel.
- kompostierbares Geschirr, Kaffee- und Teekapseln, Blumentöpfe, Schnüre.

- Zigarettenstummel, Altholz, invasive Neophyten, Katzen- und Hundekot, Katzenstreu, Kies, Steine, Asche und Blähton (aus Hydrokulturen).

18. Warum darf ich abbaubare/kompostierbare Säcke, Tee- oder Kaffeekapseln nicht im Grüngut entsorgen?

- Das Grüngut geht mehrheitlich in die Kompostieranlagen in der Umgebung. Diese «abbaubaren» Materialien können in diesen optimierten Abläufen nicht restlos abgebaut werden. Häufig bleibt Microplastik zurück.

19. Was passiert bei unsachgemässer Entsorgung?

- Unsachgemässe Entsorgung (z. B. Ablagern im Freien oder Verbrennen) ist verboten und strafbar.
- Nicht korrekt bereitgestellte oder gekennzeichnete Grüngutabfälle werden nicht entsorgt.
- Verstösse können mit Gebührennachforderungen und Bussen sanktioniert werden

20. Kann ich weiterhin Sperrgutmarken kaufen?

- Ja, ausser einer Preisreduktion erfährt diese keine Änderung.

21. Werden Christbäume weiterhin gratis mitgenommen?

- Ja. Christbäume werden weiterhin im Rahmen der dafür vorgesehenen Sammlung gratis entsorgt.

IV) Weitere Informationen

22. Wo finde ich Angaben über die Entsorgungsmöglichkeiten in meiner Gemeinde?

- Auf der Homepage des ZAM: z-a-m.ch.
- Auf dem Abfallmerkblatt der Wohngemeinde, welches jährlich oder quartalsmässig erscheint. Es ist meist auch auf der Homepage der Gemeinde zu finden.
- Telefonische Auskunft zu spezifischen Entsorgungsfragen erteilt der ZAM oder die Gemeindeverwaltung.